

Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Berlin

Geschäfts- und Wahlordnung

§1 Eröffnung, Präsidium, Protokoll

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) wird durch den Landesvorstand eröffnet, welcher ein mindestens zur Hälfte mit Frauen besetztes Präsidium vorschlägt.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium wird mit einfacher Mehrheit der LDK bestätigt.
- (3) Das Präsidium schlägt Protokollant*innen vor, welche ebenfalls mit einfacher Mehrheit von der LMV bestätigt werden müssen.

§2 Tagesordnung und Verfahrensvorschläge

- (1) Das Präsidium legt der LDK die Tagesordnung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge können gestellt werden und benötigen eine einfache Mehrheit. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum Antragsschluss vor. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt.

§3 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen hat auf der LDK im Rahmen der Redezeitregelung das Rederecht.
- (2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich und sind beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung beinhaltet den Namen und die Bezirksgruppe bzw. die Abteilung.
- (3) Die Redeliste wird nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.
- (4) Das Präsidium kann die Anzahl der Redebeiträge begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist. Liegen mehr Meldungen als vorgesehene Beiträge vor, entscheidet das Los.
- (5) Für Männer und Frauen wird jeweils eine Redeliste geführt. Männer und Frauen reden grundsätzlich abwechselnd.

§4 Antragskommission

- (1) Die Größe und Besetzung der Antragskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und von der LDK mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (2) Bei Vorliegen von Änderungsanträgen zu eingegangenen Anträgen beruft die Antragskommission in Abstimmung mit den Antragsteller*innen ein Antragsteller*innentreffen ein.
- (3) Bei Änderungsanträgen können im Einvernehmen mit den Antragsteller*innen des ursprünglichen Antrages folgende Verfahren von der Kommission vorgeschlagen werden:
 - Übernahme des Änderungsantrages,
 - Modifizierte Übernahme des Änderungsantrages,
 - Nichtbehandlung des Änderungsantrages,
 - Erledigt-Erklärung durch andere Änderungsanträge,

- Abstimmung über den Änderungsantrag.
- (4) Die Verfahrensvorschläge der Antragskommission sind von der LDK zu bestätigen.
 - (5) Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag sind möglich und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem vor der LDK vorgelegt werden.
- (3) Änderungsanträge sollen vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, eingebracht werden. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so ist der weitestgehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.
- (4) Auf Antrag kann vor der Beschlussfassung ein Meinungsbild über verschiedene alternative Anträge erstellt werden.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln.
- (6) In der Regel ist die Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Gegenrede zu begrenzen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf
 - (a) Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages,
 - (b) Schließen der Redeliste,
 - (c) Ende der Debatte,
 - (d) Öffnen der Debatte,
 - (e) Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder,
 - (f) Abwahl der Antragskommission oder einzelner Mitglieder,
 - (g) Änderung der Tagesordnung,
 - (h) Unterbrechung der Beratung,
 - (i) Begrenzung der Redezeit,
 - (j) Wiederholung der Abstimmung,
 - (k) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - (l) Klärung der Verfahrensweise.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen wenn keine Gegenrede erfolgt. Formale Gegenrede ist möglich.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§6 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LDK mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige hingegen nicht.
- (2) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmung offen.
- (3) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Mehrmalige Wiederholungen sind zulässig, wenn sie das Präsidium zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses für notwendig erachtet. Das Präsidium kann sich zur Einschätzung der Abstimmungsverhältnisse der Antragsteller*innen bedienen oder eine geheime Abstimmung durchführen lassen.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Schriftliche Abstimmungen

- (1) Schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per elektronischem Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Vor dem Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens muss das System erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt werden.

§8 Wahlen für die Landesliste zum Deutschen Bundestag

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Wahlkommission vor, welche von der LDK bestätigt werden muss.
- (2) So lange mehr als 600 Mitglieder anwesend sind, führt die Versammlung vor der Abstimmung, die nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, ein Meinungsbild herbei (siehe §8, Absatz 3-11). Dazu stimmt sie in einer Vorschlagsliste 10 Plätze ab. Eine Abstimmung nach dem deutschen Wahlrecht erfolgt anschließend (siehe §8, Absatz 12-13). Das Meinungsbild endet, sobald an drei aufeinander folgenden Wahlgängen oder Abstimmungen weniger als 600 Mitglieder (entspricht in etwa 10% der Mitglieder) teilnehmen.
- (3) An dem Meinungsbild über die Vorschlagsliste dürfen die Mitglieder des Landesverbandes nach Maßgabe der aktuellen Satzung und die Mitglieder von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, die ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben, teilnehmen.
- (4) Für das Meinungsbild über die Vorschlagsliste werden elektronische Abstimmungsgeräte verwendet.
- (5) Über jeden Platz der Vorschlagsliste wird gesondert abgestimmt.
- (6) Es gilt die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenpolitischen Statuts von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN.
- (7) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung hat das Recht, Vorschläge für einen Platz auf der Vorschlagsliste einzureichen.
- (8) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in die jeweils erste Abstimmung für den jeweiligen Listenplatz beim Präsidium anzumelden. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge.
- (9) Die Bewerber*innen für einen Platz auf der Vorschlagsliste haben jeweils 7 Minuten Zeit sich vorzustellen; die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (Nachnamen). Aus der Versammlung können je Bewerber*in 4 Fragen gestellt werden (quotiert). Die Fragen werden während der jeweiligen Vorstellungsrede schriftlich und namentlich und mit Angabe der Gliederung, der der oder die Fragesteller*in angehört, in dafür vorgesehene Urnen eingeworfen. Werden mehr als vier Fragen an einen oder eine Bewerber*in eingeworfen, lost das Präsidium die vier zu stellenden Fragen quotiert aus. Die Fragen werden vom Präsidium verlesen. Die Bewerber*innen haben in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge (Nachnamen) jeweils 3 Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen oder ggf. zur weiteren Vorstellung. Sollten keinen Fragen gestellt werden, kann die Bewerber*in die drei Minuten dennoch nutzen.
- (10) Bewerber*innen, die sich bereits vorgestellt haben, erhalten erst dann eine Minute weiterer Vorstellungszeit, wenn zwischen dem Platz auf der Vorschlagsliste, für den sie sich aktuell bewerben und dem Platz auf der Vorschlagsliste, für den sie sich zuletzt vorgestellt haben, drei Plätze liegen. Die

Möglichkeit zur Befragung gibt es nur bei der ersten Vorstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin.

- (11) Die Abstimmung hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht keine*r der Bewerber*innen in der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind in der zweiten Abstimmung nur noch die Bewerber*innen zugelassen, die in der ersten Abstimmung mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreicht in der zweiten Abstimmung keine*r der Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für die dritte Abstimmung nur noch die zwei Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen. Erreicht in der dritten Abstimmung erneut keine*r der Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, kann in der vierten Abstimmung nur noch der/die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten. Erreicht dieser/diese Bewerber*in in der vierten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Abstimmung um den Platz auf der Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (12) Die festgestellte Vorschlagsliste wird nach Platz zehn zur Annahme gestellt. Bei den Wahlgängen sind nur die Delegierten stimmberechtigt, die die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung erfüllen. Dabei kann jedes Mitglied für jeden Platz auf der Landesliste im Rahmen der Regularien des Frauenstatuts gegen die auf der Vorschlagsliste genannten Kandidat*in kandidieren. Bei Listenplätzen, für den sich nur ein*e Kandidat*in bewirbt, wird mit Ja/Nein/Enthaltung gestimmt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen mit Ja erhält. Erreicht der/die Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl für diesen Listenplatz neu eröffnet. Dafür sind die Regelungen nach §8 Absatz 3-11 entsprechend anzuwenden. Bei Listenplätzen mit mehreren Kandidaturen ist der oder die Kandidat*in gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so werden für diesen Platz weitere Wahlgänge gemäß der Regelungen nach §8 Absatz 3-11 durchgeführt.
- (13) Wurde der Versammlung bereits von einer zur Wahl der Landesliste einberufenen Landesmitgliederversammlung eine vollständige oder teilweise Vorschlagsliste überwiesen, so übernimmt die Versammlung diese Liste als ihre eigene Vorschlagsliste und bestimmt gemäß der Regelungen dieses Abschnittes nur noch die Vorschläge für die bis zum Erreichen der Gesamtzahl von 10 fehlenden Plätze.

§9 sonstige Wahlen

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Wahlkommission vor, welche von der LMV bestätigt werden muss.
- (2) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang beim Präsidium anzumelden. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in alphabetischer Reihenfolge. Das Präsidium unterbreitet einen Vorschlag, wie viel Zeit den Kandidat*innen zur Vorstellung eingeräumt werden soll und für das Verfahren der Befragung der Kandidat*innen. Es kann einen Vorschlag unterbreiten, dass Kandidat*innen, die sich bereits im Laufe der LMV für eine gleichartige Wahl vorgestellt haben und damit bereits angemessene Gelegenheit hatten, sich bekannt zu machen, nur eine kürzere Zeit zur erneuten Vorstellung eingeräumt wird. Über diese Vorschläge beschließt die LMV mit einfacher Mehrheit, sie gelten für die gesamte LMV.
- (3) Die folgenden Absätze 4 - 8 gelten für Wahlen, in denen jeweils eine Person für eine Position gewählt werden soll, Absätze 9 - 13 gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

- (5) Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidatinnen zugelassen die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (6) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.
- (7) Erreicht im dritten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im vierten Wahlgang nur noch der/die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
- (8) Erreicht der/die Kandidat*in im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen, so wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die Wahl neu begonnen.
- (9) Bei Wahlen, in denen mehr als eine Person gleichzeitig in einem Wahlgang für eine gleichartige Position gewählt werden sollen, sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.
- (10) Erreichen nicht ausreichend viele Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch die Kandidat*innen zugelassen die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (11) Erreichen im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, dürfen nur noch doppelt so viele Kandidat*innen kandidieren, wie Plätze zu vergeben sind. So wird verfahren, bis nur noch ein Platz zu besetzen ist.
- (12) Sobald nur noch ein Platz zu besetzen ist, wird verfahren wie in den Absätzen 6 – 8 beschrieben.
- (13) Sollte in einer Situation, in der noch mehr als eine Position in einem Wahlgang zu besetzen ist, in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreichen, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die Wahl neu begonnen.

§10 Ordnung im Versammlungsraum

Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand im Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäfts- und Wahlordnung wird zu Beginn der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung können vor deren Beschluss gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Berlin, 25. März 2017
Landesdelegiertenkonferenz